

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.51
Seite:	1
Stand:	07/19

W a h l o r d n u n g

für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Pinneberg in der Fassung der Nachtragssatzung I vom 23.08.2007 hat die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg am 27.06.2019 folgenden Nachtrag III zur Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 03.06.2004 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl mit amtlichem Stimmzettel aus.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag seit mindestens 6 Wochen mit dem Hauptwohnsitz in Pinneberg gemeldet sind, sich in der Altersstufe zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr befinden und nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählen kann nur, wer die offiziellen Wahlunterlagen zugeschickt bekommen hat.
- (3) Die Wahlunterlagen bekommen alle beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Wahlberechtigten bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag zugeschickt. Sollten Wahlberechtigte nicht erfasst worden sein, besteht die Möglichkeit, bis zum Wahltag, 11.00 Uhr, die Wahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Rathaus der Stadt Pinneberg zu beantragen.
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten:
 1. Die Angaben über den Wahltag und die Räume, in denen die Wahlbriefe abgegeben werden können, sowie die Erläuterung der Möglichkeit, Wahlbriefe auch auf dem Postwege abzugeben, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht in der Lage sein sollte, einen der genannten Abgaberäume bis zu ihrer Schließung am Wahltag zu erreichen.
 2. Einen Wahlschein mit einer vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl, die von der Wählerin/dem Wähler unter Angabe des Datums zu unterschreiben ist.
 3. Den amtlichen Stimmzettel, der in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt wird.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.51
Seite:	2
Stand:	07/19

4. Den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel nach erfolgter Wahl zu legen ist.
5. Den amtlichen roten Stimmzettelumschlag, in den der blaue Stimmzettelumschlag sowie der unterschriebene Wahlschein zu legen ist.
6. Eine genaue Erklärung des Wahlvorgangs.

§ 3

(1) Wahlorgane der Wahl sind:

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. Der Briefwahlvorstand

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan sein.

§ 4

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sie oder er beruft den Briefwahlvorstand und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Wahltag fest.

Der Wahltag ist ein Freitag. Die Briefwahlunterlagen können bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, abgegeben werden.

(3) Die Abgaberräume, in denen die Wahlbriefe abgegeben werden können, werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen.

(5) Der Briefwahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern bestehen.

§ 5

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert bis spätestens 3 Monate vor dem Wahltag die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten (aktives Wahlrecht gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Wahlordnung) eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.51
Seite:	3
Stand:	07/19

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift eine Bewerberin oder einen Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

(5) Jeder Wahlvorschlag zum Kinder- und Jugendbeirat muss mindestens von zwei wahlberechtigten Personen, die im Besitz des aktiven Wahlrechts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind, mit Angaben in Blockschrift über deren Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum durch Unterschrift unterstützt werden.

Jede und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit ihrer oder seiner Unterschrift unterstützen. Hat eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

§ 6

(1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen werden. Festgestellte behebbare Mängel sollen rechtzeitig beseitigt werden. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

(2) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, so kann binnen 3 Tagen nach Verkündung Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlvorschlag muss daraufhin bis zum 38. Tag vor der Wahl erneut unter Beachtung der Beschwerdegründe überprüft werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor der Wahl bekannt.

§ 7

Auf dem amtlichen Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und das Alter (am Wahltag) der Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

§ 8

(1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur per Wahlbrief ausüben.

(2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat nur zwei Stimmen.

Diese Stimmen können auf die verschiedenen Bewerberinnen und/oder Bewerber verteilt

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.51
Seite:	4
Stand:	07/19

werden. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
6. der Stimmzettel nicht in einem offiziellen Briefwahlumschlag abgegeben wurde.
7. der Stimmzettelumschlag leer ist.
8. der Wahlschein fehlt oder die Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben ist.

§ 10

(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Bewerberinnen und/oder Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus, so geht das Mandat an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr Mitgliedern besteht, als satzungsmäßig festgelegt ist.

(3) Die Auszählung der Stimmen durch den Briefwahlvorstand erfolgt öffentlich an einem vorher von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmten Ort.

(4) Die Auszählung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand erfolgt am letzten Wahltag.

(5) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und seine Bekanntmachung erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.51
Seite:	5
Stand:	07/19

§ 11

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 12

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung für das Land Schleswig-Holstein in ihren jeweils geltenden Satzungen.

§ 13

Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten gem. § 3 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten.

§ 14

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Pinneberg, 06.10.2004

In Vertretung

gez. Seyfert

Erster Stadtrat

Veröffentlicht:

am 25.10.2004

am 07.08.2019